

Planungs- und Baureglement (PBR)

Anpassung

Materialausbeutungszone IV

Lengi Weid

Art.1 Nutzungsart

Die Materialausbeutungszone IV ist für den Abbau von Kies sowie für die Wiederauffüllung mit sauberem Aushubmaterial bestimmt (Errichtung einer Deponie Typ A gemäss VVEA).

Art. 2 Fläche

~~Die Zone umfasst zwei Ausbeutungsbereiche:~~

~~Bereich I : Grundstück Art. 5428~~

~~Ausbeutungsfläche 58'000 m²~~

~~Bereich II : Grundstück Art. 5435~~

~~Ausbeutungsfläche 52'000 m²~~

~~Der Zonenperimeter des Ausbeutungsbereiche I + II ist im Situationsplan 1:2'500 festgelegt.~~

Art. 3 Bewilligungen

~~¹Die Ausbeutung unterliegt der Materialausbeutungsbewilligung gemäss Art.180 ff RPBG vom 9. Mai 1983.~~

~~²Die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial unterliegt gemäss der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 der Bewilligungspflicht.~~

Die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial unterliegt gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015 der Bewilligungspflicht nach Art. 38 und einer Betriebsbewilligung nach Art. 40.

Art. 4 Kompensationsmassnahmen

Oekologische Kompensationsmassnahmen werden im Rahmen der Materialausbeutungsbewilligung festgelegt.

Art 5. Bauten

In der Materialausbeutungszone dürfen nur die für die Ausbeutung notwendigen Hangare für die Einstellung von Maschinen erstellt werden. Die Bauten

unterstehen der Bewilligungspflicht und sind nach Beendigung der Ausbeutung wieder zu entfernen.

Art. 6 Abstände

• Grenzabstand zu Gemeindestrasse	5.00 m
• Grenzabstand zu Nachbarparzelle	1.00 m
• Waldabstand	15.00 m
• Abstand zu geschützten Landschaftselementen	10.00 m
• Waldabstand westliche Seite Zehnthölzli	15.00 m
• Waldabstand übrige Waldflächen	20.00 m
• Abstand zu Hecken und Bäumen	15.00 m

Art. 7 Aufschüttungen

Während der Abbauphase können entlang des Grubenrandes Humusdeponien angelegt werden, ausgenommen im Waldabstandsbereich.

Siehe Genehmigungs-
beschluss der RUBD vom
9. SEP. 2021

Art. 8 Empfindlichkeitsstufe

Hecken-, Baum- und

Die Materialausbeutungszone IV ist der Empfindlichkeitsstufe IV gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Art. 9 Instandstellung

Die Materialausbeutungszone IV ist gemäss den Bedingungen der Abbaubewilligung instand zu stellen und wiederum der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Der Zeitpunkt für die Wiederinstandstellung wird im Abbaubewilligungsverfahren festgelegt.

Öffentliche Auflage mit Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2016.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Düringen angenommen
am 17. MAI 2017.

Der Gemeindeschreiber :

Der Ammann :

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigt

am 9. SEP. 2021.

Der Staatsrat, Direktor :

